

Information über die Anerkennung von deutschen Altenpflege-Ausbildungen in Österreich Stand 1.7.2025

I. Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und in der Pflegefachassistenz:

1. Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege:

In Österreich fällt die Pflege alter Menschen in das Berufsbild der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege.

Es besteht für deutsche Altenpfleger:innen, die eine **dreijährige Ausbildung** absolviert haben, die Möglichkeit, einen **Antrag auf Anerkennung** in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) einzubringen.

Erfahrungsgemäß muss vor Erlangung der Anerkennung – auf Grund der wesentlichen Unterschiede zwischen der deutschen und der österreichischen Ausbildung – eine **Eignungsprüfung** in mehreren Fachbereichen an einer österreichischen Fachhochschule mit Bachelorstudiengang für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege absolviert werden.

Personen, denen die Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege unter der Bedingung der Absolvierung einer Eignungsprüfung erteilt wurde, sind berechtigt, sich **in der Pflegefachassistenz im Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen und innerhalb von zwei Jahren ab Eintragung im Gesundheitsberuferegister Pflegefachassistenz auszuüben**. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen Eignungsprüfung verfügen Sie über einen anerkannten Qualifikationsnachweis in Österreich für die Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege.

2. Anerkennung in der Pflegefachassistenz:

Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, einen **Antrag auf Anerkennung** in der Pflegefachassistenz beim BMASGPK einzubringen.

Vorbehaltlich einer Einzelfallbeurteilung können auf Grund der bisherigen Erfahrungen deutsche Altenpfleger:innen **ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen** in der Pflegefachassistenz anerkannt werden.

Für eine Anerkennung in der Pflegefachassistenz haben Sie die Möglichkeit, das „**verkürzte Anerkennungsverfahren (One-Stop)**“ in Anspruch zu nehmen. Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und von ca. € 350,- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information „verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)“.

3. Vorzulegende Unterlagen für eine Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und/oder Pflegefachassistenz beim BMASGPK:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** unter Angabe der österreichischen **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- **Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Namhaftmachung eines/einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung**
- **Zeugnis über die staatliche Prüfung** in der Altenpflege
- **Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger:in“**
- **Bescheinigung** der zuständigen deutschen Behörde bzw. Regierung, dass die **Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt** wurde, nicht älter als drei Monate
- **Lehrplan** über die absolvierte Ausbildung (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Allfällige **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege
- Allfällige Nachweise über **Berufserfahrung** in der Krankenpflege (Dienstzeugnisse)
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

Sämtliche Unterlagen sind im **Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** entweder postalisch an das BMASGPK, Abteilung VI/A/2, Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen, in 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zu übermitteln oder zu den Parteienverkehrszeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 **nach Terminvereinbarung** vorzulegen.

II. Anerkennung in einem Sozialbetreuungsberuf (als Diplom-bzw. Fach-Sozialbetreuer:in für Altenarbeit):

Für im Ausland ausgebildete Altenpfleger:innen steht auch die Möglichkeit einer Anerkennung als **Diplom-bzw. Fach-Sozialbetreuer:in für Altenarbeit** im jeweiligen Bundesland offen, die auch die bundesweite Berechtigung zur Ausübung der **Pflegeassistenz** beinhaltet.

Für weitere Informationen zur Anerkennung als Diplom- bzw. Fachsozialbetreuer:in für Altenarbeit wenden Sie sich an jenes **Amt der Landesregierung in Österreich**, welches auf Grund Ihres (zukünftigen) Wohnsitzes in Österreich zuständig ist (sein wird).

III. Registrierung im Gesundheitsberuferegister:

Es wird darauf hingewiesen, dass in Österreich seit dem 1. Juli 2018 Voraussetzung für die Berufsausübung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe die **Eintragung in das Gesundheitsberuferegister** ist. Nähere Informationen siehe www.gbr.gv.at .